

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2007/14
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2007/14)

27. Dezember 2006

Original: Französisch

RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 26. bis 30. März 2007)

Freistellung in Zusammenhang mit der Beförderung von Lithiumbatterien

Antrag Frankreichs

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Bei der letzten Gemeinsamen Tagung wurde Frankreich gebeten, ein neues Dokument betreffend die Beförderung von Lithiumbatterien vorzulegen. Nach den geltenden Vorschriften sind Fahrzeuge, die durch Lithiumbatterien angetrieben werden, und in Ausrüstungen enthaltene Lithiumbatterien nicht zur Beförderung zugelassen.

Zu treffende Entscheidung:

Aufnahme eines neuen Unterabschnitts 1.1.3.x mit folgendem Wortlaut:

"Freistellungen für die Beförderung von Lithiumbatterien, die in durch Akkumulatoren angetriebenen Geräten oder in Ausrüstungen enthalten sind

Die Vorschriften des RID/ADR gelten nicht für:

- a) Lithiumbatterien, die zum Antrieb eines Fahrzeugs dienen,
- b) Lithiumbatterien, die zur Funktion eines Geräts eines Fahrzeugs dienen,
- c) Lithiumbatterien, die zur Funktion eines Geräts, das im Fahrzeug im Rahmen seiner Verwendung befördert wird (PC, Messgerät, ...)."

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Einführung

Der derzeitige Wortlaut des RID/ADR erlaubt bei der Beförderung von Lithiumbatterien, die in durch Akkumulatoren angetriebenen Geräten oder in Ausrüstungen enthalten sind, nicht:

- die Nutzung der Freistellung des Unterabschnitts 1.1.3.1 b), da das Gerät in Kapitel 3.2 Tabelle A näher bezeichnet ist,
- die Nutzung der UN-Nummer 3171 Batteriebetriebenes Fahrzeug oder Batteriebetriebenes Gerät.

Dennoch kann es vorkommen, dass elektrische Fahrzeuge, die durch Lithiumbatterien angetrieben werden, befördert werden müssen. Auf der anderen Seite können vom Antrieb unabhängige Ausrüstungen verladen oder für die Funktion des Fahrzeugs verwendet werden, die mit Lithiumbatterien ausgerüstet sind (z.B. PC).

Die Vorschriften des RID/ADR können in diesen Fällen nicht konkret angewendet werden.

Bei der Betrachtung dieser verschiedenen Punkte gelangt man zu der Schlussfolgerung, dass ein Fahrzeug, das durch Lithiumbatterien angetrieben wird oder in dem Lithiumbatterien in einer seiner Ausrüstungen verwendet werden, nicht verkehren darf.

Es wird vorgeschlagen, dieses Problem durch folgende Änderungen zu lösen.

Antrag

Einen neuen Unterabschnitt 1.1.3.x mit folgendem Wortlaut einfügen:

"1.1.3.x Freistellungen für die Beförderung von Lithiumbatterien, die in durch Akkumulatoren angetriebenen Geräten oder in Ausrüstungen enthalten sind

Die Vorschriften des RID/ADR gelten nicht für:

- a) Lithiumbatterien, die zum Antrieb eines Fahrzeugs dienen,
- b) Lithiumbatterien, die zur Funktion eines Geräts eines Fahrzeugs dienen,
- c) Lithiumbatterien, die zur Funktion eines Geräts, das im Fahrzeug im Rahmen seiner Verwendung befördert wird (z.B. PC)."

Begründung

Angesichts der immer weiter verbreiteten Verwendung von Lithiumbatterien in Akkumulatoren oder Ausrüstungen, erscheint es angebracht, das RID/ADR an den technischen Fortschritt anzupassen und die Beförderung von Lithiumbatterien, die für den Antrieb eines Fahrzeugs oder für die Funktion einer seiner Ausrüstungen verwendet werden, zuzulassen.

Sicherheit: Keine Probleme zu erwarten.

Durchführbarkeit: Keine Probleme zu erwarten.

Tatsächliche Anwendung: Keine Probleme zu erwarten.
